

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen

Am Möllenberg 38

15713 Königs Wusterhausen

Hagedorn Lengermann und Partner mbB, Steuerberater

Kirchplatz 18

15711 Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Auftragsbedingungen	4
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
II. Auftragsbedingungen	4
B. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	5
I. Rechtliche Verhältnisse	5
II. Steuerrechtliche Verhältnisse	6
C. Jahresabschluss und Rechnungswesen	7
I. Jahresabschluss	7
II. Rechnungswesen	7
D. Bescheinigung	8

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Bilanz zum 31. Dezember 2024	9
Anlage II	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	12
Anlage III	Abschreibungsverzeichnis	16
Anlage IV	Allgemeine Auftragsbedingungen	18

A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Auftragsbedingungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen

15713 Königs Wusterhausen

im Folgenden auch "Stiftung" genannt, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen.

Einzelne Jahresabschlusspositionen sind in dem beigefügten Kontennachweis aufgegliedert. Von weiteren Erläuterungen haben wir auftragsgemäß abgesehen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Der Vorstand der Stiftung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Aus der uns vom Vorstand vorgelegten und unterzeichneten Vollständigkeitserklärung geht hervor, dass in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

II. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom Januar 2025 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse der Stiftung stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung:	Bürgerstiftung Königs Wusterhausen
Anschrift:	Am Möllenberg 38
Sitz:	15713 Königs Wusterhausen
Rechtsform:	Stiftungen
Zweck der Stiftung:	Zweck der Stiftung ist die Förderung von <ul style="list-style-type: none">- Bildung und Erziehung- Kunst und Kultur- Sport- Hilfe für bedürftige Personen- Heimatpflege und Heimatkunde- Natur- und Umweltschutz- Kriminalprävention- Öffentliche Gesundheitspflege- Bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
Satzung:	Die Satzung wurde am 14. Januar 2015 beschlossen.
Geschäftsjahr:	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Organe:	Organe der Stiftung sind gemäß der Satzung der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

Vorstand: Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Jörg Hammerschmidt

Georg Hanke

Knut Wischmann

Die Stiftung wurde mit Urkunde des Landes Brandenburg, Ministerium des Innern und für Kommunales vom 19. Februar 2015 gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg als rechtsfähige Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer 220 eingetragen.

II. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die steuerrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Zuständiges Betriebsfinanzamt: Königs Wusterhausen

Steuernummer: 049/140/10697

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG wurden zuletzt mit dem Freistellungsbescheid für 2019 bis 2021 vom 18.07.2022 festgestellt.

C. Jahresabschluss und Rechnungswesen

I. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde aus den Geschäftsbüchern des Berichtsjahres sowie den sonstigen Bilanzunterlagen mit Hilfe einer Hauptabschlussübersicht ordnungsgemäß entwickelt.

Die Stiftung hat im Jahre 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.287,58 erwirtschaftet.

II. Rechnungswesen

Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von uns unter Anwendung der Software tse:nit der WOLTERS KLUWER Software und Service GmbH erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit von tse:nit wurde durch die Prüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 8. August 2024 bestätigt.

Der im System der doppelten Buchführung verwendete Kontenrahmen entspricht den handelsrechtlichen Erfordernissen.

D. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage beigefügten handelsrechtlichen Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Bürgerstiftung Königs Wusterhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Königs Wusterhausen, den 18. Juni 2025


Hagedorn Lengermann und Partner
mbB, Steuerberater



Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen, Am Möllenberg 38, 15713 Königs Wusterhausen

Geschäftsjahr 2024

EUR

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.518,00
25 Ähnliche Rechte und Werte	3.518,00

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen	52.000,00
510 Genossenschaftsanteile Berliner Volksbank eG	52.000,00

B. Umlaufvermögen

I. Kasse, Bank	38.514,18
945 BVB ...004	24.270,12
946 BVB ...012	1.236,15
951 BVB ...020	13.007,91

Summe A K T I V A

94.032,18

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen, Am Möllenberg 38, 15713 Königs Wusterhausen

Geschäftsjahr 2024

EUR

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Stiftungskapital

1. Errichtungskapital 46.851,00

1100 Errichtungskapital 46.851,00

2. Zustiftungskapital 19.149,00

1103 Zustiftungskapital 19.149,00

II. Stiftungsergebnis

Gewinn 8.287,58

B. Sonstige Passiva

1080 Ergebnisvortrag allgemein 19.744,60

Summe PASSIVA

94.032,18

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen, Am Möllenberg 38, 15713 Königs Wusterhausen

Geschäftsjahr 2024

EUR

Gewinn- und Verlustrechnung

IDEELLER BEREICH

1. Nicht steuerbare Einnahmen

a) Zuschüsse		-510,66
2302 Zuschüsse von Behörden		-510,66

2. Nicht anzusetzende Ausgaben

a) Abschreibungen		75,80	
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen		75,80	
b) Übrige Ausgaben		6.224,00	6.299,80
2753 Versicherungen, Beiträge		376,95	
2800 Mitgliederpflege		425,00	
2803 Ausgaben Streuobstwiese		2.471,63	
2806 Ausgaben Demokratieprojekt		1.337,30	
2809 Ausgaben sonstige Projekte		952,00	
2810 Repräsentationskosten		661,12	

Verlust ideeller Bereich **-6.810,46**

ERTRAGSSTEUERNEUTRALE POSTEN

1. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

a) Steuerneutrale Einnahmen			
- Spenden			11.102,12
3223 Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätigung			11.102,12
b) Nicht abziehbare Ausgaben			
- Gezahlte/hingeebene Spenden			1.000,00
3251 Gezahlte Spenden / Zuwendungen			1.000,00

Gewinn ertragssteuerneutrale Posten **10.102,12**

Übertrag -6.810,46

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen, Am Möllenberg 38, 15713 Königs Wusterhausen

Geschäftsjahr 2024

EUR

Übertrag	-6.810,46
VERMÖGENSVERWALTUNG	
1. Ertragssteuerfreie Einnahmen	
a) Zins- und Kurserträge	2.200,92
4150 Zinserträge	2.200,92
2. Ausgaben / Werbungskosten	
a) Sonstige Ausgaben	86,10
4712 Nebenkosten des Geldverkehr	86,10
Gewinn Vermögensverwaltung	2.114,82
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
1. Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
a) Umsatzerlöse	2.881,10
8000 Einnahmen wGB	2.881,10
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.881,10
Gewinn Sonstige Geschäftsbetriebe 1	2.881,10
Gewinn Sonstige Geschäftsbetriebe	2.881,10
VEREINSE R G E B N I S	8.287,58
ER G E B N I S V O R T R A G	8.287,58

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2024

Königs Wusterhausen, den

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Anlage III Abschreibungsverzeichnis

Abschreibungsverzeichnis zum 31. Dezember 2024

Bürgerstiftung Königs Wusterhausen, Am Möllenberg 38, 15711 Königs Wusterhausen

Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung EUR	Art der Afa	ND Jahre	Afa %	Buchwert 01.01.2024 EUR	Zugang / Umbuchung EUR	Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung Gesamt EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
25 Ähnliche Rechte und Werte									
20.12.2024	0,00	linear	4	2,08	0,00	3.593,80	0,00	75,80	3.518,00
	0,00				0,00	3.593,80	0,00	75,80	3.518,00
Gesamt	0,00				0,00	3.593,80	0,00	75,80	3.518,00

Anlage IV Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Verhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer besonderen Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.